Gebührenordnung

zur Friedhofsordnung der Stadt Lichtenfels *

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 Zweites G zur Änd. dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.6.2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit den §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28.5.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels zur Ausführung des § 43 der Friedhofsordnung am 1.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der unter die Friedhofsordnung fallenden öffentlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind

a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

* in der Fassung des 4.Nachtrags vom 1.10.2020

c) bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragssteller.

d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Härteausgleich

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie auf Antrag von der Friedhofsverwaltung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden.

II. Gebührenarten

§ 6

(1) Für die Benutzung der Sargkammern und der Friedhofskapelle Sachsenberg werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Benutzung einer Sargkammer
bis zu vier Tagen 100,00 €
für jeden weiteren Tag 25,00 €

b) für die Benutzung der Friedhofskapelle Sachsenberg
neben der Gebühr nach Buchst. a) 100,00 €

(2) Die Ausschmückung der Friedhofskapelle obliegt den pflegeberechtigten Angehörigen des (der) Verstorbenen.

(3) Werden entgegen § 11 Abs. 7 der Friedhofsordnung von der Friedhofsverwaltung Sargträger für den Transport des Sarges bzw. Träger für den Transport der Urne von der Leichenhalle (Sargkammer) zur Grabstätte gestellt, werden erhoben

je Träger 60,00 €

§ 7

Grabherstellung

(1) Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gruft (Grabherstellung) werden Gebühren nach Abs. 2 und Zuschläge nach Abs. 4 erhoben. Gegenstand der Grabherstellung und daher mit den Gebühren nach Abs. 2 abgegolten sind auch das Auslegen von Grabmatten, die Beseitigung etwa eingedrungenen Wassers, das Aufhügeln des Grabes, das Auflegen der Kränze und Blumen sowie die Abfuhr des überschüssigen Bodens.

(2) Für die Grabherstellung werden erhoben:

a) für das Grab eines Verstorbenen über fünf Jahre 600,00 €

b) für das Grab eines Verstorbenen bis zu fünf Jahren (Kindergrab) 300,00 €

c) für ein Urnenwahlgrab oder die Beisetzung einer Aschenurne auf Wahlgräbern für Erdbestattungen 250,00 €

(3) Die Gebühren nach Abs. 2 gelten auch für namenlose Bestattungen.

(4) Findet die Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt, so werden auf die Gebühren nach Abs. 2 folgende Zuschläge erhoben:

Beisetzung an einem Samstag 25 v. H.

Beisetzung an einem Sonn- oder Feiertag 50 v. H.

(5) Werden die Arbeiten durch einen von der Friedhofsverwaltung beauftragten Unternehmer ausgeführt, so bilden die Gebühren nach Abs. 2 und die Zuschläge nach Abs. 4 sowie die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe das vereinbarte Entgelt.

(6) Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, werden keine Gebühren erhoben, soweit der Friedhofsverwaltung kein Personalaufwand entsteht. Im Übrigen sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu erstatten. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

§ 8

Einfassen von Grabreihen und Pflegepauschale

(1) Bei Grabstätten in Grabfeldern mit besonderer Gestaltung (§ 38 der Friedhofsordnung), bei denen die Friedhofsverwaltung die Grabreihen mit Platten einfasst und zwischen den Grabstätten Trittplatten verlegen wird, sind bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten:

a) für einstellige Grabstätten	150,00 €
b) bei mehrstelligen Grabstätten je Grabstelle	100,00 €
c) für ein Urnenwahlgrab	100,00 €

(2) Bei Grabstätten in Grabfeldern mit einfacher Gestaltung (§ 39 der Friedhofsordnung) bei denen die Friedhofsverwaltung die Grabreihen mit Platten einfasst, sind bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten:

a) für ein Rasenreihengrab für namenlose Erdbestattungen	80,00 €
b) für ein Rasenreihengrab für namenlose Urnenbestattungen	50,00 €

§ 9

Umbettungsgebühren

(1) Für Umbettungen werden Gebühren nach Abs. 2 erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen das Ausheben der Leichenreste bzw. Urne und das erneute Beisetzen der Leichenreste bzw. Aschenurne.

(2) Für die Umbettung einer Leiche werden erhoben:

a) innerhalb desselben Friedhofs	1.700,00 €
b) nach einem anderen Friedhof	
1) innerhalb der Stadt	1.700,00 €
2) in eine andere Stadt bzw. Gemeinde	850,00 €

(3) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 v. H. der vorstehenden Sätze.

(4) Für die Umbettung einer Aschenurne werden erhoben

a) innerhalb desselben Friedhofs	300,00 €
b) nach einem anderen Friedhof	
1) innerhalb der Stadt	300,00 €
2) in eine andere Stadt	150,00 €

(5) Findet die Umbettung an einem Samstag, Sonntag oder außerhalb der Arbeitszeit der Friedhofsverwaltung statt, so werden auf die Gebühren nach Abs. 2 und 3 folgende Zuschläge erhoben:

a) Umbettung an einem Samstag bzw. außerhalb der Arbeitszeit	25 v. H.
b) Umbettung an einem Sonntag	50 v. H.

§ 10

Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen und an Urnenwahlgräbern

1. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für die Erdbestattungen und an Urnenwahlgräbern – soweit für letztere nicht besondere Grabfelder ausgewiesen sind – (§ 38 - 40 der Friedhofsordnung) sind je Grabstelle zu entrichten 900,00 €

2. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern in besonderen Grabfeldern (§ 24 der Friedhofsordnung) sind je Grabstelle zu entrichten 450,00 €

3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts wird je Grabstelle und Kalenderjahr 1/30 der jeweiligen Gebühr nach Abs. 1 oder 2 erhoben.

§ 11

Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen

1. Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnenreihengräbern werden erhoben:

a) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung der Leiche eines Kindes bis zu fünf Jahren (Kindergrab)	450,00 €
b) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes über fünf Jahre	900,00 €

§ 12

Erwerb von Nutzungsrechten zur Beisetzung von Aschenurnen auf Wahlgräbern für Erdbestattungen

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an belegten Wahlgräbern für Erdbestattungen zur Beisetzung von Aschenurnen (§ 24 Abs. 1 Buchst. b Nr. 2 der Friedhofsordnung) bzw. namenlosen bzw. anonymen Aschenurnen sind zu entrichten 150,00 €

§ 13

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einem Grab für namenlose Erdbestattungen (§ 28 der Friedhofsordnung) sind zu entrichten 1.350,00€

(2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einem Grab für namenlose Urnenbestattungen (§ 28 der Friedhofsordnung) sind zu entrichten 750,00 €

(3) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einem Grab für Baumurnenbestattungen (§ 29 der Friedhofsordnung) sind zu entrichten 750,00 €

In den Gebühren ist die Pflegepauschale für die gesamte Nutzungszeit enthalten.

§ 14

Genehmigungsgebühren

Es werden erhoben

a) für die Genehmigung nach § 3 Abs. 3 der Friedhofsordnung (Bestattung von Personen, für die kein Anspruch auf eine Grabstelle auf einem der Friedhöfe in Lichtenfels besteht) 110,00 €

b) für die Anmeldung der Bestattung (§ 10 Abs. 1 der Friedhofsordnung) gebührenfrei

c) für die Verlängerung der Ruhefrist gemäß § 12 Abs. 3 bzw. § 18 Abs. 2 der Friedhofsordnung je Kalenderjahr 30,00 €

d) für die Genehmigung nach § 16 der Friedhofsordnung (Bestattung mehrerer Leichen in einem Grab) 100,00 €

e) Verlängerung der Frist zur Herrichtung eines Reihengrabes (§ 36 der Friedhofsordnung) 50,00 €

f) für die Genehmigung nach § 21 Abs. 4 der Friedhofsordnung (Beisetzung anderer Personen in einem Wahlgrab) 15,00 €

g) für die Genehmigung nach § 21 Abs. 5 der Friedhofsordnung (Übertragung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab) 100,00€

h) für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen pp. (§ 32 Abs. 1 der Friedhofsordnung)

aa) wenn der Antrag für Grabmal und Grabeinfassung gleichzeitig oder für eine Grabplatte (Vollabdeckung) gestellt wird

für einstellige Gräber, Kindergräber oder Urnengräber 25,00 €
für eine mehrstellige Grabstätte je Grabstelle 15,00 €

bb) in den übrigen Fällen

für einstellige Gräber, Kindergräber oder Urnengräber 20,00 €
für eine mehrstellige Grabstätte je Grabstelle 15,00 €

i) für die Genehmigung nach § 34 Abs. 4 der Friedhofsordnung (Beseitigung bestimmter Grabmale) gebührenfrei

j) für die Genehmigung nach § 35 Abs. 2 der Friedhofsordnung (Bepflanzung mit Bäumen pp.) 15,00 €

k) für die Genehmigung nach § 8 der Friedhofsordnung (Aufstellung von Ruhebänken pp.) 15,00 €

l) für die Zustimmung nach § 24 Abs. 1 Buchst. b (Beisetzung von Aschenurnen auf Wahl- oder Reihengräbern für Erdbestattungen) je Aschenurne 50,00 €

m) für die Erteilung der Umbettung

a) der Leiche eines Kindes bis zu fünf Jahren 50,00 €

b) der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes über fünf Jahre 100,00 €

c) von Aschenurnen je Urne 50,00 €

§ 15

Gebühren für Grabräumungen

(1) Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstätten nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen die Arbeiten deshalb von der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden, so werden dafür erhoben

a) für die Beseitigung von festen Einfassungen
für eine einstellige Grabstätte 100,00 €
für eine mehrstellige Grabstätte je Grabstelle 75,00 €

b) für die Beseitigung eines Grabmals
für eine einstellige Grabstätte 50,00 €
für eine mehrstellige Grabstätte je Grabstelle 25,00 €

c) für die Beseitigung einer Grabplatte (Vollabdeckung)
einschl. der Grabeinfassung je Grabstelle 250,00 €

d) für die Beseitigung des Grabhügels sowie der gärtnerischen Anlagen auf und an Gräbern (einschl. Raseneinsaat der abgeräumten Fläche) je Grabstelle 100,00 €

(2) Für die Räumung eines Kindergrabes oder eines Urnengrabes werden 40 v. H. der Gebühren nach Abs. 1 erhoben.

(3) Neben den Gebühren nach Abs. 1 und 2 werden Entsorgungskosten (Deponiegebühren, Transport zur Deponie) erhoben. Die Gebühr beträgt je Grabstelle 50,00 €

(4) Die Gebühren nach Abs. 1 bis 3 entstehen auch, wenn die Friedhofsverwaltung die Grabräumung im Auftrag der Berechtigten ausführt.

(5) Bei Einebnung von Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, wird folgende Pflegegebühr im Voraus für die Restruhezeit erhoben:

je Kalenderjahr und Grabstätte, bei mehrstelligen Grabstätten
je Grabstelle (Erdbestattung) 15,00 €
je Grabstelle (Urnenbestattung) 10,00 €

§ 16

Umsatzsteuer

Soweit Gebühren aus der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten.

III. Schlussvorschriften

§ 17

Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt am 01. Jan. 2020 in Kraft

2. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenordnungen zur Friedhofsordnung und deren Nachträge außer Kraft.

Lichtenfels, den 2. Okt. 2019

Der Magistrat
der Stadt Lichtenfels

gez. Steuber

(Bürgermeister)